

Bei der außerordentlichen Generalversammlung am 24.Mai 2011 einstimmig beschlossene Statuten:

Vereinsstatut des
Elternvereins der HTBLVA Spengergasse
ZVR: 961885211

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Elternverein Spengergasse".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 1050 Wien, Spengergasse 20.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.4 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck des Vereines

2.1 Die Tätigkeit des Elternvereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem und materiellem Gebiet gefördert wird.

2.2 Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes oder entsprechender Gesetze (Schulrecht) zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz oder entsprechender Gesetze (Schulrecht) zustehenden Rechte,
- c) Gemeinsam mit der Direktion, der Lehrerschaft und den ElternvertreterInnen bzw. den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) die gelegentliche Unterstützung von SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigten, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not sind, und materielle Hilfe, insbesondere für Unterrichtsbehelfe und Schulveranstaltungen benötigen,
- e) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- f) Anschaffung von Unterrichtsbehelfen und Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den LehrerInnen,
- g) die über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der SchülerInnen (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen,

h) die Förderung des Schüleraustausches mit dem Ausland, der Zusammenarbeit mit Partnerschulen und von Schülerreisen,

i) Kontaktaufnahme mit künftigen und ehemaligen SchülerInnen, deren Eltern bzw. dem AbsolventInnenverein,

j) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern/Obsorgeberechtigten mit denen der Schule abzustimmen und das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen

2.3 Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen

- a) parteipolitische Angelegenheiten,
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
- c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen fakultativ:

- a) regelmäßige Versammlungen der Mitglieder
- b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung
- c) Herausgabe von Schriftstücken, Newsletter und sonstigen Informationsmaterialien
- d) kulturelle, bildungspolitische und sonstige Vorträge bzw. Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen im Rahmen von Schulpartnerschaften

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sammlungen
- d) Erträge aus Publikationen, Vereinsveranstaltungen
- e) Erträge aus der Vermögensverwaltung, sowie Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, betriebenen Unternehmungen

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (fördernde und unterstützende) und Ehrenmitglieder:

4.2 Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können Eltern, Obsorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte aller Schüler/innen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein erfolgt durch die Einzahlung des

Mitgliedsbeitrags für die laufende Jahresperiode, welche jeweils am 1.Oktober des laufenden Jahres beginnt und am 30.September des darauf folgenden Jahres automatisch endet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen laufenden Jahres zu entrichten. Sollte der Mitgliedsbeitrag für die laufende Jahresperiode zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet werden, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem auf die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages folgenden Monatsersten und endet jedenfalls am 30.September des darauf folgenden Jahres.

An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

4.3 Außerordentliche (fördernde und unterstützende) Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der erhöhte Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird pro Jahresperiode neu festgesetzt und für diese mit einem Zahlungsziel bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres zu Zahlung fällig gestellt.

4.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder endet jedenfalls, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, weiters durch die Nichtzahlung bzw. nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Jahresperiode.

5.2 Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, jedenfalls bei qualifiziertem Zahlungsverzug des vorgeschriebenen erhöhten Mitgliedsbeitrages trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat.

5.3 Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod, durch Streichung, durch Ausschluss und Aberkennung:

a) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe bzw. Datum des Emailingangs wirksam, er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober

Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5.3 c genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

5.4 Der freiwillige Austritt, die Streichung, der Ausschluss und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berechtigen nicht zum Ersatz und zur Rückforderung des anteiligen Mitgliedsbeitrages.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Generalversammlung unter Bekanntgabe des Namens des Schülers/der Schülerin und der besuchten Klasse, zu stellen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

6.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Sollten beide Elternteile oder Obsorgeberechtigte von einer Familie anwesend sein, erhält nur eine Person das aktive Wahlrecht.

6.4 Bedienstete der Schule, insbesondere Lehrpersonen, deren Kinder die Schule besuchen, haben - wenn sie ordentliche Mitglieder sind - die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

6.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

6.6 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6.7 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.8 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

6.9 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Besuchen die Schule mehrere Kinder einer Familie, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Die Familie hat jedoch den Elternverein davon zu unterrichten, welches Geschwisterteil in welcher Klasse den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

6.10 Der Vorstand kann nach Antrag in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für die jeweils laufende Periode befreien und hat der Generalversammlung darüber zu berichten.

6.11 Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Oktober des laufenden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres automatisch.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- (3) die RechnungsprüferInnen (§ 14)
- (4) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

9.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den Monaten Oktober bis November des laufenden Schuljahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) Verlangen der RechnungsprüferInnen
- binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages

(Verlangen) beim Vorstand statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse), oder durch einen, für jedermann einsichtigen Aushang in der Schule, einzuladen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d). Die Anberaumung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht sein und sind von diesem spätestens drei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern (wie in Abs. 3 beschrieben) bekannt zu geben.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richtet sich nach § 6.2ff der Statuten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Verheiratete Eltern und gemeinsam obsorgeberechtigte Eltern eines bzw. Obsorgeberechtigte mehrerer Kinder an der Schule haben nur eine Stimme.

9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen ja und nein Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen ja und nein Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus

- a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schriftführer/in-Stellvertreter/in
 - e) Kassier/in
 - f) Kassier/in-Stellvertreter/in.
- und maximal 3 BeiratInnen.

11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes ist auf 15 Monate festgelegt, jedenfalls aber bis zu einer Generalversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen, welche ordentliche Mitglieder des Vereines sind, gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.9) und Rücktritt (Abs. 11.10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen (insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder, wenn sie durch wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit behindern) ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im

Vorstand.

13.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Dem/der Kassier/in obliegt insbesondere:

- a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
- b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: RechnungsprüferInnen

14.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme.

14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

14.3 Die RechnungsprüferInnen haben über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Generalversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand je zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung muss auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation beschließen. Sie muss einen Liquidator/eine Liquidatorin berufen und beschließen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

16.3 Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der *Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen* zu verwenden bzw. der Schule zu übergeben.

16.4 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und entsprechend dem Vereinsgesetz in den amtlichen Blättern zu verlautbaren.